

Allgemeine Geschäftsbedingungen TeleSec-Produkte.

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die T-System International GmbH (im Folgenden T-Systems genannt), Hahnstraße 43d, 60528 Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 55933) und der Kunde, der kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Der Vertragsgegenstand für

- TeleSec LineCrypt
- TeleSec OneTimePass
- TeleSec Shared-Business-CA
- TeleSec Server und Desktop Security
- TeleSec ServerPass

ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen, Preislisten und dazugehörigen Anlagen getroffenen Regelungen.

2.2 Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch die T-Systems.

2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

3 Verträge und Angebote

3.1 Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch die T-Systems zustande.

3.2 In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von der T-Systems schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.

3.3 Alle Angebote von der T-Systems sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

3.4 Für den Fall der Auftragsdatenverarbeitung gelten die „Ergänzenden Bedingungen Auftragsdatenverarbeitung“ der T-Systems. Der Kunde wird diese Vereinbarung ohne Änderung unterschrieben an die T-Systems zurücksenden. Die Vereinbarung zur Auftragsdatenvereinbarung kommt erst zustande mit dem Zugang der unterschriebenen Vereinbarung.

4 Versand und Gefahrübergang (bei Kauf Hardware)

4.1 Bei einem Versand im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die T-Systems die Lieferung der Transportperson ausgeliefert hat.

4.2 Der Kunde wird unverzüglich nach dem Eintreffen die äußerliche Beschaffenheit der Lieferung und die Leistung untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber der Transportperson beanstanden, die Beweise dafür sichern sowie die T-Systems und den Absender fernmündlich und schriftlich unverzüglich unterrichten.

5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

5.1 Allgemeine Regelungen

a) Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der T-Systems die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.

b) Der Kunde darf nicht selbst oder durch nicht autorisierte Dritte in Programme oder Daten eingreifen oder eingreifen lassen.

c) Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind der T-Systems die durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen der T-Systems vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.

d) Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Pro-

grammidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

e) Bei Überlassung von Software hat der Kunde nach Beendigung oder der Kündigung einzelner Lizenzen die überlassene Software einschließlich sämtlicher Kopien auf den betroffenen Systemen zu löschen. Der Kunde hat der T-Systems schriftlich zu bestätigen, dass keine weiteren Kopien mehr existieren.

f) Dem Kunden zugeordnete Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen sind vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen.

g) Der Kunde darf nicht selbst oder durch nicht autorisierte Dritte in Programme, die von der T-Systems administriert werden, oder in Daten eingreifen oder eingreifen lassen.

h) Der Kunde hat auf eigene Kosten den Mitarbeitern der T-Systems Zugang zum Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist.

i) Die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie der ggf. erforderliche Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung sind auf eigene Kosten bereitzustellen.

j) Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an gemieteten Einrichtungen dürfen nur von der T-Systems ausgeführt werden, es sei denn, sie befindet sich mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug.

k) Für die Unterbringung gemieteter Hardware sind auf eigene Kosten geeignete Räume bereitzustellen und während der Dauer des Vertrages in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

l) Der Kunde hat seine Daten täglich in geeigneter Form zu sichern, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die T-Systems und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung von Software und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen.

m) Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der T-Systems.

5.2 Besondere Regelungen

a) TeleSec LineCrypt

Zum Betrieb der TeleSec LineCrypt-Geräte dürfen ausschließlich Betriebsmittel und Zubehör verwendet werden, die von der T-Systems oder dem Hersteller der Einrichtungen zur Verwendung empfohlen werden.

b) TeleSec OneTimePass

- Im Ausland sind mögliche Nutzungsbeschränkungen der Chipkarte durch den Nutzer zu beachten.

- Der Kunde hat dem OneTimePass-Nutzer die Bedienungsanleitung des Chipkartenlesers zur Verfügung zu stellen und den OneTimePass-Nutzer auf die Pflichten gemäß diesem Absatz hinzuweisen.

- Der Kunde hat eine globale Kartensperrung für einen OneTimePass-Nutzer durchzuführen, sofern er von diesem beauftragt wird.

- Der Nutzer muss sich die ersten fünf generierten Einmalpasswörter an einem sicheren Ort notieren, da diese für eine globale Kartensperre genutzt werden können oder er hat sich auf den Internet Service Web-Seiten ein Sperrpasswort einzurichten.

- Die Sperrpasswörter sind geheim zu halten.

- Bei Verlust oder Missbrauch der Chipkarte hat der Nutzer unverzüglich eine globale Sperrung der Chipkarte über die Internet Service Web-Seiten zu veranlassen oder

c) TeleSec Shared-Business-CA

- Der Kunde ist verpflichtet, seine Nutzer rechtzeitig vor Beginn der Nutzung über die Einzelheiten dieses Vertrages, insbesondere über die Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterrichten. Der Kunde haftet für alle Pflichtverletzungen seiner Nutzer sowie sonstiger Dritter, die Pflichtverletzungen in der vom Kunden beherrschbaren Sphäre begehen, soweit er nicht den Nachweis führt, dass er die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat.
- Soweit der Kunde im Rahmen der Nutzung von TeleSec Shared-Business-CA personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift, ist die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einzuholen.
- Sollen von der T-Systems besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne Artikel 9 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden, hat der Kunde die T-Systems hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- Der Kunde verpflichtet sich und seine Mitarbeiter zur Einhaltung der Zertifizierungsrichtlinie (Certificate Policy, CP) und Erklärung zum Zertifizierungsbetrieb (Certification Practice Statement, CPS). Insbesondere ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass alle Angaben zur Einrichtung der Masterdomäne sowie zum Ausstellen und Verwalten der Zertifikate den Tatsachen entsprechen. Für die Einrichtung der Masterdomäne sind Identifikationsnachweise vorzulegen. Organisationsänderungen hat der Kunde unverzüglich schriftlich bei der T-Systems anzuzeigen.

d) TeleSec ServerPass

- Die dem TeleSec ServerPass zuzuordnenden geheimen Schlüssel sind geheim zu halten und sicher vor unbefugten Zugriffen aufzubewahren.
- Bei Verlust oder Verdacht der Kompromittierung des dem TeleSec ServerPass zuzuordnenden geheimen Schlüssels ist unverzüglich eine Sperrung des entsprechenden TeleSec ServerPass zu veranlassen.
- Das Service-Passwort ist geheim zu halten.
- Der Kunde hat sich unverzüglich ein neues Service-Passwort ausstellen zu lassen, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte von dem Service-Passwort Kenntnis erlangt haben.
- Für die Richtigkeit der dem TeleSec ServerPass zu Grunde liegenden Angaben ist Sorge zu tragen.
- Der Kunde hat den TeleSec ServerPass unverzüglich sperren zu lassen, wenn sich die den Angaben im TeleSec ServerPass zu Grunde liegenden Tatsachen geändert haben.
- Das vom Kunden selbst erzeugte kryptographische Schlüssel-paar ist ordnungsgemäß zu erzeugen.
- Der Kunde muss der T-Systems einen technischen Ansprechpartner nennen. Änderungen sind der T-Systems unverzüglich mitzuteilen.
- Der Kunde verpflichtet sich und seine Mitarbeiter zur Einhaltung der Zertifizierungsrichtlinie und Erklärung zum Zertifizierungsbetrieb (Certificate Policy - CP TeleSec ServerPass - und Certification Practice Statement - CPS TeleSec ServerPass -).
- Der Kunde muss sich umgehend nach Bereitstellung der Leistung von der Korrektheit der im Zertifikat hinterlegten Daten überzeugen.

5.3 Folgen eines Pflichtverstoßes

- Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich und nachhaltig und macht er dieses vertragswidrige Verhalten nicht unverzüglich rückgängig, so kann die T-Systems
- a) die Nutzung der Leistung auf Kosten des Kunden sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen bzw. jährlichen Preise zu zahlen oder
 - b) einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz verlangen. Der Schadensersatz beträgt ein Viertel der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlenden restlichen Entgelte. Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn die T-Systems einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Bei Hardware

Die verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum der T-Systems. Bis zum Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Pfändung, Insolvenz, Beschädigung oder Abhandenkommen der Ware sowie Besitzwechsel sind der T-Systems unverzüglich anzuzeigen. Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Im Falle der Verletzung der vorgenannten Pflichten steht der T-Systems nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

6.2 Bei Software

Die T-Systems behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor. Zuvor sind die Rechte nur vorläufig und durch die T-Systems frei widerruflich eingeräumt. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch die T-Systems erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Kunden angefertigte Programmkopien müssen gelöscht werden.

7 Überlassung an Dritte (bei Miete)

Dem Kunden ist es nicht gestattet, die gemieteten Geräte Dritten ohne vorherige Erlaubnis der T-Systems zum alleinigen Gebrauch zu überlassen oder weiterzuvermieten. Bei Verweigerung dieser Erlaubnis steht dem Kunden kein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

8 Nutzungsrechte (bei Überlassung Software)

8.1 Allgemeine Regelungen

8.1.1 Der Kunde darf zur Sicherung eine Vollkopie der Software erstellen. Der Kunde hat diese als Sicherungskopie zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zu kopieren.

8.1.2 Für jeden schuldhaften vertragswidrigen Fall der Ermöglichung der Nutzung der Software und des Benutzerhandbuchs durch Dritte, des Herstellens einer nicht genehmigten Kopie oder der Nutzung der Software auf weiteren Rechnern hat der Kunde jeweils einen Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises zu zahlen. Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn die T-Systems einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt der T-Systems vorbehalten.

8.2 Gekaufte Software

8.2.1 Die T-Systems erteilt dem Kunden an der Software ein zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der Software.

8.2.2 Beim Weiterverkauf der Software darf der Kunden Rechte an der Software im gleichen Umfang übertragen wie diese, die ihm zur Erfüllung dieses Vertrages übertragen werden. Der Kunde ist verpflichtet, seine eigene Nutzung endgültig aufzugeben, die angefertigten Programmkopien zu übergeben oder nicht übergebene Kopien zu vernichten und den Dritten seinerseits vertraglich zu verpflichten, die Software nur in dem Umfang gemäß Ziffer 8.1.1 dieses Vertrages zu nutzen.

8.2.3 Soweit es nach dem Urheberrechtsgesetz oder vertraglich nicht ausdrücklich gestattet ist, darf der Kunde kein Reverse Engineering, keine Disassemblierung und keine Dekompilierung der Software durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

8.3 Gemietete Software

8.3.1 Die T-Systems räumt dem Kunden an der Software ein zeitlich begrenztes, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrechte auf den im Vertrag beschriebenen Betriebssystemen zum eigenen, internen Gebrauch.

8.3.2 Der Kunde darf zur Sicherung eine Vollkopie der Software erstellen. Der Kunde hat diese als Sicherungskopie zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zu kopieren.

8.3.3 Für jeden schuldhaften vertragswidrigen Fall der Ermöglichung

der Nutzung der Software und des Benutzerhandbuchs durch Dritte, des Herstellens einer nicht genehmigten Kopie oder der Nutzung der Software auf weiteren Rechnern hat der Kunde jeweils einen Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises zu zahlen. Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn die T-Systems einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt der T-Systems vorbehalten.

8.3.4 Der Kunden hat der T-Systems auf Verlangen sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen Dritte zu machen, insbesondere deren Namen und Anschrift mitzuteilen sowie Art und Umfang seiner gegen diesen aus der unberechtigten Programmüberlassung bestehende Ansprüche unverzüglich mitzuteilen.

9 Softwareupdate (bei TeleSec Server und Desktop Security)

Die T-Systems bietet in unregelmäßigem Abstand Softwareupdates an. Der Kunde wird automatisch bei seiner Einwahl oder per Anzeige (z. B. E-Mail, Pop-Up) über das Vorliegen eines Updates informiert und kann entscheiden, ob er dieses ausführen möchte oder nicht. Der Download des Updates ist zwingende Voraussetzung für die Sicherstellung, dass der Kunde die aktuellste Fassung der Software nutzen und von den neuesten Funktionalitäten Gebrauch machen kann. Die T-Systems weist darauf hin, dass die Funktionalität nicht oder nur eingeschränkt nutzbar ist, wenn die Installation der Updates unterbleibt. Die T-Systems ist in diesem Fall von jeder Haftung freigestellt, sofern sie nachweist, dass der Mangel bei Installation der jeweils aktuellsten Softwareversion nicht aufgetreten wäre eingeräumt.

10 Zahlungsbedingungen

10.1 Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zusätzlich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.

10.2 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der Leistungserbringung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet. Ein voller monatlicher Preis wird berechnet, wenn der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Monats kündigt, dies gilt nicht bei einer Kündigung aus wichtigem Grund.

10.3 Sonstige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

10.4 Erfolgt eine Sperre bzw. Zurückbehaltung der Leistungen aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, hat der Kunde die Kosten der Sperre zu tragen und der Kunde bleibt verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

10.5 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein. Bei einem vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandat bucht die T-Systems den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung und der SEPA-Vorabankündigung (Pre-Notification) vom vereinbarten Konto ab.

10.6 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

11 Verzug

Zahlungsverzug von Kunde

Bei Zahlungsverzug kann die T-Systems, ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Herausgabe der übergebenen Hardware verlangen.

Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der T-Systems vorbehalten.

12 Gewährleistung

12.1 Kauf

Ist die Hardware mit Mängeln behaftet, die den vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Kunden nach Wahl der T-Systems zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu.

Hat der Kunde der T-Systems nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und verweigert die T-Systems die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten wahlweise die Rückgängigmachung

des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

Die Beseitigung von Softwaremängeln erfolgt nach Wahl der T-Systems durch Bereitstellung eines neuen Änderungsstandes der Software oder durch Fehlerumgehung. Bis zur Bereitstellung eines neuen Änderungsstandes stellt die T-Systems eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels, wenn dies der T-Systems bei angemessenem Aufwand möglich und zumutbar ist.

12.2 Miete

Ist die Hardware oder Software mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so hat der Kunde, sofern er seiner Pflicht zur Anzeige nachgekommen ist, unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche auf Minderung der Miete und Schadensersatz das Recht, von der T-Systems die Beseitigung der Mängel zu verlangen. Die T-Systems kann statt der Mängelbeseitigung eine Ersatzeinrichtung liefern. Bei Fehlschlagen der Mängelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in Ziffer 15 (Haftung).

Die verschuldensunabhängige Haftung der T-Systems auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

12.3 Installation

Ist die Ausführung der Installation mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Kunden nach Wahl der T-Systems zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu.

Hat der Kunde der T-Systems nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und verweigert die T-Systems die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, bleibt dem Kunden in Bezug auf die Installation das Recht vorbehalten wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

12.4 Service

Ist die Ausführung der Serviceleistung mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde von der T-Systems zunächst nur die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist verlangen.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert die T-Systems die Nacherfüllung, so kann der Kunde den Servicevertrag wahlweise ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder Herabsetzung des monatlichen Servicepreises verlangen.

Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

12.5 Die Gewährleistungsrechte gemäß Ziffer 12.1 und 12.3 bis 12.4 stehen dem Kunden gegenüber der T-Systems ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme der jeweiligen Leistung zu.

Diese Beschränkung gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung von Nacherfüllungsansprüchen bei Mängeln durch die T-Systems basieren. Schadensersatzansprüche, die auf einer verweigerter Nacherfüllung beruhen, können nur dann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden, wenn der Anspruch auf Nacherfüllung vom Kunden innerhalb der verkürzten Frist für Sachmängelansprüche geltend gemacht worden ist.

13 Rechtsmangel (bei Software)

13.1 Bei der Überlassung von Software ist ein Rechtsmangel gegeben, wenn die für die vertraglich vorgesehene Verwendung erforderlichen Rechte nach der Übergabe der Software nicht wirksam eingeräumt sind.

13.2 Bei Rechtsmängeln leistet die T-Systems dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach Wahl von T-Systems eine rechtliche einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft wird oder sie die Software abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zum Rechnungspreis zurücknimmt. Letzteres ist

nur zulässig, wenn der T-Systems eine andere Abhilfe nicht zumutbar ist.

14 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibung und Preise

Die T-Systems ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen oder die Preise mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der T-Systems für den Kunden zumutbar ist. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, so steht dem Kunden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ein Sonderkündigungsrecht zu. Die T-Systems weist den Kunden in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht hin, als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Kunde nicht binnen der gesetzten Frist von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.

15 Haftung

15.1 Die T-Systems haftet dem Kunden stets

- a) für die von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
- b) nach dem Produkthaftungsgesetz und
- c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

15.2 Die T-Systems haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Bei Vereinbarung einer Einmal-Vergütung ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf 10 % des Netto-Auftragsvolumens pro Schadensereignis und für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres auf 25 % des Netto-Auftragsvolumens begrenzt. Bei Vereinbarung einer wiederkehrenden Vergütung ist die Haftung bei Sach- und sonstigen Schäden auf 10 % des Netto-Jahresentgelts pro Schadensereignis und für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres auf 25 % des Netto-Jahresentgelts begrenzt. Die Parteien können bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung gegen gesonderte Vergütung vereinbaren. Vorrangig ist eine gesondert vereinbarte Haftungssumme. Die Haftung gemäß Ziffer 15.1 bleibt von diesem Absatz unberührt.

Ergänzend und vorrangig ist die Haftung der T-Systems wegen leichter Fahrlässigkeit - unabhängig vom Rechtsgrund - insgesamt begrenzt auf 2,5 Mio. EUR. Die Haftung gemäß Ziffer 15.1 Buchstabe b) bleibt von diesem Absatz unberührt.

15.3 Aus einer Garantieerklärung haftet die T-Systems nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 15.2.

15.4 Bei Verlust von Daten haftet die T-Systems nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit der T-Systems tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt.

15.5 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen die T-Systems gelten die Ziffern 15.1 bis 15.4 entsprechend.

16 Vertragslaufzeit

16.1 TeleSec OneTimePass

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die T-Systems die vertraglichen Leistungen aufnimmt.

16.2 TeleSec Shared-Business-CA

Mit Bereitstellung der Infrastruktur (Leser, Treiber-Software, Master-Registrator-Zertifikat, Zertifikats- und Konfigurationsdatenblatt) beginnt die Mindestvertragslaufzeit für TeleSec Shared-Business-

CA und beträgt ein Jahr, zwei oder drei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um jeweils sechs Monate.

16.3 TeleSec Server und Desktop Security

Der Vertrag kann mit und ohne Laufzeitvereinbarung geschlossen werden.

17 Kündigung

17.1 TeleSec OneTimePass

Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. weiteren Vertragslaufzeit kündbar. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um sechs Monate. Mit Kündigung des Vertrages über die Standardleistung enden auch Vertragsverhältnisse über zusätzliche Leistungen.

17.2 TeleSec Shared-Business-CA

Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) kündbar. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um sechs Monate, wenn nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) gekündigt wird.

Die Gültigkeitsdauer der Zertifikate des Tarifmodells Classic und Classic Pro bleiben von der Kündigung unberührt. Die auf Basis des Tarifmodells Advanced ausgestellten Zertifikate werden nach dem Kündigungsdatum gesperrt und verlieren die Gültigkeit. Einzelvertraglich kann eine gesonderte Übergangsregelung getroffen werden.

17.3 TeleSec Server und Desktop Security

a) Vertragsverhältnisse ohne Laufzeitvereinbarung

Das Vertragsverhältnis über die Nutzung der TeleSec SDS-Software ohne Laufzeitvereinbarung mit monatlichen Überlassungspreisen ist für beide Vertragspartner zum Ende eines Kalendermonats kündbar. Die Kündigung muss der T-Systems oder dem Kunden mindestens einen Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) zugehen.

b) Vertragsverhältnisse mit Laufzeitvereinbarung

Das Vertragsverhältnis mit Laufzeitvereinbarung endet mit Beendigung der vereinbarten Laufzeit. Eine vorherige ordentliche Kündigung ist nicht möglich. Nach Beendigung der Laufzeit muss eine weitere Nutzung erneut beauftragt werden.

17.4 Das Recht aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt in allen Fällen unberührt.

17.5 Kündigt T-Systems den Vertrag vorzeitig aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grund, ist der Kunde verpflichtet, der T-Systems einen in einer Summe fälligen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zu entrichtenden restlichen monatlichen Preise zu zahlen. Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn die T-Systems einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

18 Export

Der Kunde wird die für Lieferungen oder Leistungen anzuwendenden Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere die der Vereinigten Staaten von Amerika. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln.

19 Geheimhaltung

Die Vertragspartner sind einander zeitlich unbeschränkt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen der Vertragspartner i. S. d. §§ 15 ff AktG. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen. Die T-Systems ist berechtigt, vertrauliche Informationen an Subunternehmer weiterzugeben, wenn diese zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden.

20 Datenschutz und Datensicherheit

Die Vertragspartner werden die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Die T-Systems wird insbesondere die Verpflichtung der Mitarbeiter zur Vertraulichkeit und auf das Fernmeldegeheimnis nach § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG) vornehmen. Die T-Systems gewährleistet eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung sowie die Einhaltung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Datensicherheit gemäß der bei T-Systems eingesetzten Standards und Technologien, insbesondere zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und Integrität der verwendeten Daten. Auf Wunsch des Kunden wird ihn die T-Systems über die Maßnahmen näher informieren.

21 Rückgabe der Geräte (bei Miete)

Die ordnungsgemäße Rückgabe der gemieteten Geräte nach Vertragsende obliegt dem Kunden. Bei Demontage und Rücktrans-

port durch die T-Systems wird nach Arbeitslohn, Fahrkosten und Materialverbrauch abgerechnet.

22 Sonstige Bedingungen

- 22.1 Die T-Systems ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen. Die T-Systems haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.
- 22.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.
- 22.3 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung der T-Systems auf einen Dritten übertragen.
- 22.4 Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.